
Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald)

Niederschrift über die Sitzung des Verbandsgemeinderats

Tag	Dienstag, 9. Dezember 2014
Ort	großer Ratssaal im Rathaus Altenkirchen
Beginn der Sitzung	17:03 Uhr
Ende der Sitzung	19:42 Uhr

anwesend

1. Bürgermeister Heijo Höfer als Vorsitzender
2. Guido Barth (anwesend ab 17:07 Uhr, TOP 2)
3. Frank Bettgenhäuser
4. Ellen Creutzburg
5. Rainer Düngen
6. Klaus Ehlgen
7. Franz-Xaver Federhen
8. Jörg Gerharz
9. Christa Griffel
10. Regina Härtel
11. Harald Hüsck
12. Ulf Imhäuser (anwesend ab 17:45 Uhr, TOP 3)
13. Horst Klein
14. Jürgen Kugelmeier
15. Klaus Lauterbach
16. Kevin Lenz
17. Bernd Lindlein
18. Torsten Löhr
19. Stefan Löhr
20. Winfried Oster
21. Monika Otterbach
22. Helma Radermacher
23. Achim Ramseger
24. Jürgen Salowsky
25. Margot Sander
26. Erhard Schumacher
27. Ralf Schwarzbach
28. Dr. Kirsten Seelbach
29. Markus Trepper
30. Helmut Wagner
31. Franz Weiss
32. Klaus Zimmer
33. Friedhelm Zöllner

Beigeordnete

Heinz Düber
Elke Orthey
Wilfried Stahl

Abwesend

Christian Chahem
Dagmar Hassel
Wolfgang Lanvermann
Dietmar Winhold

**Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister/Ortsbeigeordnete/Ortsvorsteher der Ortsge-
meinden**

anwesend

1. Altenkirchen
2. Berod
3. Ersfeld
4. Fiersbach
5. Fluterschen
6. Forstmehren
7. Hasselbach
8. Helmenzen
9. Helmeroth
10. Hemmelzen
11. Heupelzen
12. Hilgenroth
13. Hirz-Maulsbach
14. Isert
15. Michelbach
16. Neitersen
17. Oberirsen
18. Oberwambach
19. Rettersen
20. Schöneberg
21. Sörth
22. Wölmersen

abwesend

1. Almersbach
2. Bachenberg
3. Birnbach
4. Busenhausen
5. Eichelhardt
6. Gieleroth
7. Idelberg
8. Ingelbach
9. Kettenhausen
10. Kircheib
11. Kraam
12. Mammelzen
13. Mehren
14. Obererbach
15. Ölsen
16. Racksen
17. Stürzelbach
18. Volkerzen
19. Werkhausen
20. Weyerbusch
21. Weyerbusch-Hilkhausen

sonstige Teilnehmer

Fred Jüngerich, Lothar Walkenbach, Bernhard Wendel, Burkhard Heibel, Annette Stinner, Jürgen Kolb, Volker Schütz, Beate Drumm, alle Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen

Schriftführer

Lothar Walkenbach

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.

Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 37

Der Verbandsgemeinderat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen
2. Kulturförderung
5. Straßentheaterfestival „Asphaltvisionen“
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016
4. Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Altenkirchen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016
Wirtschaftsplan 2015 für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen
5. Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung
-Entgeltsatzung Wasserversorgung-
6. Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung
-Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung-
7. Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
-Allgemeine Wasserversorgungssatzung-
8. Gebühren- und Beitragssatzung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ab 01.01.2015 einschließlich Kalkulation als Anhang
9. Teilnahme am LEADER-Projekt „Naturraum Sieg/Oberer Westerwald“
10. Landesweite Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz
11. Neuvergabe der Konzession für die Gasversorgung in der Verbandsgemeinde Altenkirchen
12. Beitritt zur EKM gGmbH
13. Bericht über die Beschlüsse der Ausschüsse
14. Verschiedenes
15. Einwohnerfragestunde

Öffentliche Sitzung

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt der Verbandsgemeinderat in einer Trauerminute dem kürzlich verstorbenen ehemaligen Beigeordneten und Ratsmitglied Albert Pauly aus Altenkirchen.

TOP 1 Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen

Es sind Ergänzungswahlen für den Schulträgerausschuss, den Kindergartenausschuss und den Sportausschuss vorgesehen.

Für den Schulträgerausschuss und den Kindergartenausschuss liegen die Vorschläge für die Vertreter der Schulen und der Kindergärten vor, so dass deren Wahl erfolgen kann.

Herr Albert Pauly, Karlstraße 21, 57610 Altenkirchen, ist verstorben. Er war Mitglied im Schulträgerausschuss und stellvertretendes Mitglied im Kindergartenausschuss (für Marliese Wendel) und im Sportausschuss (für Julian Krauskopf). Von der FDP-Fraktion werden die aufgeführten Nachfolger für Herrn Pauly vorgeschlagen.

Schulträgerausschuss

Neben den schon gewählten 12 Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern gehören dem Ausschuss je ein Vertreter der Lehrerkollegien sowie der Schulelternbeiräte der drei Grundschulen der Verbandsgemeinde Altenkirchen an. Es ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.

Kindergartenausschuss

Neben den bereits gewählten 12 Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern gehören dem Ausschuss zwei Elternvertreter der Kindergärten der Verbandsgemeinde Altenkirchen an. In gleicher Zahl sind Stellvertreter zu wählen.

Weiterhin nehmen zwei von den Erzieherinnen zur Wahl vorgeschlagene Vertreterinnen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Auch für diese sind Stellvertreter/innen zu wählen.

Beschluss:

1. Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Wahlen in offener Abstimmung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (31 Ja-Stimmen)

2. Aufgrund der Wahlvorschläge wird wie folgt gewählt:

Schulträgerausschuss

Die nachstehend Vorgeschlagenen werden als Lehrer- und Elternvertreter bzw. Stellvertreter gewählt:

Pestalozzischule Altenkirchen

Lehrervertreter Achim Fasel (Rektor), Hachenburg	Stellvertreter Kai Meuler, Weyerbusch
---	--

Elternvertreter Frank Müller, Altenkirchen	Stellvertreterin Daniela Seel, Eichelhardt
---	---

Erich-Kästner-Schule, Altenkirchen

Lehrervertreterin Ingrid Loos (Rektorin), Altenkirchen	Stellvertreterin Brigitte Kuss, Altenkirchen
---	---

Elternvertreter Thomas Roos, Altenkirchen	Stellvertreter Claus-Thomas Schmidt, Altenkirchen
--	--

Bürgermeister-Raiffeisen-Schule, Weyerbusch

Lehrervertreterin Anke Gille (Rektorin), Kirchen	Stellvertreterin Ursula Hembes, Weyerbusch
---	---

Elternvertreterin Beate Thesen, Oberirsen	Stellvertreterin Melanie Wienberg, Birnbach
--	--

Als Nachfolger für Herrn Pauly wird als Mitglied gewählt:

Ralf Koch, Busenhausen

(Hinweis: Stellvertreter ist Julian Krauskopf)

Kindergartenausschuss

Die nachstehend vorgeschlagenen werden als Elternvertreter bzw. Stellvertreter gewählt:

Elternvertreter

Ralf Stallmann, Oberwambach
Katharina Müller, Birnbach

Stellvertreterinnen

Kathrin Thomas, Fluterschen
Katrin Pfeiffer, Gieleroth

Die nachstehend genannten Erzieherinnen und deren Stellvertreterinnen werden als Vertreterinnen mit beratender Stimme gewählt

Erzieherinnen

Sabine Lindner, Wölmersen
Heike Tibusek, Weyerbusch

Stellvertreterinnen

Anika Armstrong, Seifen
Marion Bajankowski, Wölmersen

Als Nachfolger für Herrn Pauly (Stellvertreter für Marliese Wendel) wird gewählt:

Ralf Koch, Busenhausen, als Stellvertreter

Sportausschuss

Als Nachfolger für Herrn Pauly (Stellvertreter für Julian Krauskopf) wird gewählt:

Thomas Roos, Altenkirchen, als Stellvertreter

Abstimmungsergebnis: einstimmig (30 Ja-Stimmen)**TOP 2 Kulturförderung****5. Straßentheaterfestival „Asphaltvisionen“**

Für das Projekt 5. Straßentheaterfestival 2015 "Asphaltvisionen" beantragt der Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e. V. bei der Verbandsgemeinde mit Schreiben vom 17.11.2014 (das Schreiben war der Beschlussvorlage beigelegt) eine Änderung der Landesförderung.

Die bisherigen vier Straßentheaterfestivals wurden mit der Landesförderung „Kultursommerförderung“ unterstützt. Seitens des Landes wurde dem Antragssteller geraten die Förderung des Projektes von einer „Kultursommerförderung“ auf Förderung in „Kommunale Kulturprojekte – KKP- Mittel“ zu ändern (auch das Projekt „Spiegelzelt“ wird durch die KKP – Landesförderung finanziert).

Die Finanzierung erfolgt zu 1/3 aus Landesmitteln. Die restlichen 2/3 werden durch finanzielle Leistungen Dritter, insbesondere Einnahmen aus Werbung, Sponsorengelder und kommunalen und privaten Zuschüsse sowie durch einen Eigenanteil der Verbandsgemeinde Altenkirchen in Höhe von 4.000 € finanziert. Der Eigenanteil des Aufgabenträgers (=VG) soll mindestens 10% des nicht durch Landeszuweisungen gedeckten Anteils betragen.

Bei, durch das Haus Felsenkeller geschätzten Kosten für 2015 in Höhe von 60.000 € beträgt die voraussichtliche Landeszuweisung 20.000 €. Von der Restsumme (= 40.000 €) sind 10% als barer Eigenanteil des Aufgabenträgers anzusetzen.

Der Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e.V. ist für die vollständige Finanzierung der restlichen Mittel nach Abzug der Landesmittel sowie des Eigenanteils der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) verantwortlich. Einen eventuell verbleibenden Fehlbetrag trägt der Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e.V..

Vorbehaltlich der Antragsgenehmigung wird zur Durchführung des Projektes zwischen der Verbandsgemeinde Altenkirchen und dem Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e.V. ein Kooperationsvertrag geschlossen. Die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) ist als kommunaler Kooperationspartner verantwortlicher Ansprechpartner für das Land Rheinland-Pfalz. Die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) ist an der Planung und Durchführung des Projektes beratend und mit personeller Unterstützung beteiligt. Die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) erstellt zusammen mit dem Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e.V. den Kosten- und Finanzierungsantrag sowie den Verwendungsnachweis für die Landesmittel und überprüft die finanzielle Abwicklung. Die notwendigen Belege für

die Erstellung des Verwendungsnachweises erhält die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) von dem Kultur-/ Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e.V. in Kopie.

Unter dem Motto „Zustände“ wird auch im fünften Jahr das Straßentheaterfestival "Asphaltvisionen" für politisches und sozialkritisches Straßentheater stehen. Das Festival ist barriere- und kostenfrei für jedermann zugänglich.

Bisher wurden folgende Zuschüsse seitens der Verbandsgemeinde gewährt:

Haushaltsjahr 2007	1. Straßentheaterfestival	2.500 €
Haushaltsjahr 2009	2. Straßentheaterfestival	2.000 €
Haushaltsjahr 2011	3. Straßentheaterfestival & Zeitreise	3.000 €
Haushaltsjahr 2013	4. Straßentheaterfestival	3.000 €

Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2015 veranschlagt.

Gleichzeitig wurde auch an die Stadt Altenkirchen ein Zuschussantrag gestellt. Über diesen Antrag wird das zuständige Gremium in seiner nächsten Sitzung entscheiden.

Beschluss:

Der Antrag für das Kulturprojekt „Straßentheaterfestival Asphaltvisionen 2015“ wird von der Verbandsgemeinde Altenkirchen gestellt.

Das Kulturprojekt „Straßentheaterfestival Asphaltvisionen 2015“ wird in Zusammenarbeit mit dem Kultur- / Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e.V. durchgeführt. Hierfür wird mit dem Kultur- / Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e.V. ein entsprechender Kooperationsvertrag (der Vertragsentwurf war der Beschlussvorlage beigefügt und ist Anlage zur Niederschrift) geschlossen.

Vorbehaltlich der Antragsgenehmigung stellt die Verbandsgemeinde 4.000 € Eigenmittel für die Durchführung der Veranstaltung „Straßentheaterfestival Asphaltvisionen 2015“ im Haushalt zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (32 Ja-Stimmen)

TOP 3 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 war der Beschlussvorlage beigefügt.

Beschluss:

Es wird der Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	<u>Haushaltsjahr 2015</u>	<u>Haushaltsjahr 2016</u>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	25.713.502 €	24.581.553 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.569.239 €	24.090.542 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)	144.263 €	491.011 €
2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	22.039.360 €	22.734.207 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	22.003.553 €	21.831.433 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	35.807 €	902.774 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	625.350 €	275.750 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.133.600 €	2.133.500 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 1.508.250 €	- 1.857.750 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.814.568 €	1.872.311 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.342.125 €	917.335 €

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.472.443 €	954.976 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	25.479.278 €	24.882.268 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	25.479.278 €	24.882.268 €
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	- 1.131.568 €	- 45.611 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

1.500.000 €	1.800.000 €
-------------	-------------

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

<u>Haushaltsjahr 2015</u>	<u>Haushaltsjahr 2016</u>
---------------------------	---------------------------

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden veranschlagt mit

0 €	0 €
-----	-----

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden veranschlagt mit

125.000 €	0 €
-----------	-----

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

6.000.000 €	6.000.000 €
-------------	-------------

§ 5

Kreditermächtigungen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite des Eigenbetriebes

Für die Eigenbetriebe und die Einrichtungen nach § 85 Abs. 2 GemO werden in den Wirtschaftsplänen festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf		4.583.798 €	4.437.000 €
davon	2015	2016	
	verzinsliche Kredite vom Kreditmarkt	zinslose Kredite des Landes	verzinsliche Kredite vom Kreditmarkt
	zinslose Kredite des Landes		
davon entfallen auf den Bereich Wasser	528.542 €	1.048.000 €	1.434.000 €
			538.000 €
davon entfallen auf den Bereich Abwasser	2.191.006 €	816.250 €	2.360.000 €
			105.000 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0 €	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf		3.000.000 €	3.000.000 €

§ 6

Umlagen

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage.

Der Umlagesatz beträgt

43,0 v. H.	43,0 v. H.
------------	------------

der auf die Ortsgemeinden entfallenden Umlagegrundlagen gemäß § 26 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG).

§ 7 Eigenkapital

	<u>Haushaltsjahr 2015</u>	<u>Haushaltsjahr 2016</u>
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2007 (Stand der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007)	15.264.407 €	15.264.407 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2008	noch zu ermitteln	
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2009	noch zu ermitteln	
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2010	noch zu ermitteln	
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2011	noch zu ermitteln	
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2012	noch zu ermitteln	
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2013	noch zu ermitteln	

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

	<u>Haushaltsjahr 2015</u>	<u>Haushaltsjahr 2016</u>
Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als überschritten sind.	15.000 €	15.000 €

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von sind im Einzelnen im Teilfinanzhaushalt darzustellen.	15.000 €	15.000 €
---	----------	----------

§ 10 Altersteilzeit

Für die Altersteilzeit von Beamtinnen und Beamten werden zwei Fälle zugelassen.

Haushaltsvermerke ergeben sich aus den Unterlagen, die dem Haushaltsplan beigelegt sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (33 Ja-Stimmen)

TOP 4 Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Altenkirchen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 **Wirtschaftsplan 2015 für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen**

Zur Beratung dieses Punktes liegt den Mitgliedern je eine Ausfertigung des Entwurfs der Wirtschaftspläne Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen für das Wirtschaftsjahr 2015 vor.

Der Wirtschaftsplan ist Anlage zum jährlichen Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Altenkirchen. Der Wirtschaftsplan gliedert sich in den

Teil A: Wirtschaftsplan Wasser und Teil B Wirtschaftsplan Abwasser.

Er beinhaltet u. a. Erläuterungen, Investitionsübersichten des laufenden Jahres 2014, die Wirtschaftspläne 2015, Investitionspläne 2015, Finanzpläne für die Jahre 2014 bis 2018 und die Investitionsprogramme zu den Finanzplänen für die Jahre 2014 bis 2018. Weitere Bestandteile sind Schuldenübersichten, die Stellenübersicht sowie eine Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Altenkirchen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 entsprechend der Vorlage sowie aufgrund der Bestimmungen der „Betriebsatzung der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen/Ww.“ vom 09.04.2014 in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 mit folgenden Feststellungen:

I. Die einzelnen Bereiche des Wirtschaftsplanes werden wie folgt festgesetzt:**A) Wirtschaftsplan Wasser**

Der Erfolgsplan schließt mit einem Jahresverlust von 177.241 € ab (nachrichtlich: kassenwirksamer Überschuss 82.096,50 €).

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen und Ausgaben von 3.128.541,57 € ab. Die Investitionen können nur nach Aufnahme von Darlehen von 509.541,57 € für Investitionen und von 19.000 € für Investitionsanteile des „Zweckverbands Wasserversorgung Kreis Altenkirchen“ in Form von zinslosen Darlehen finanziert werden.

B) Wirtschaftsplan Abwasser

Der Erfolgsplan schließt nach Übernahme der ausgabewirksamen Kosten für die nicht gedeckten Anteile des Bundes an den Kosten der Straßenoberflächenentwässerung durch Zuschuss der Verbandsgemeinde von 38.600 € mit einem Jahresgewinn von 177.590 € ab (nachrichtlich: Kassenwirksamer Verlust 247.006 €).

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen und Ausgaben von 6.016.806 € ab. Die Investitionen können nur nach Aufnahme von zinslosen Landesdarlehen von 816.250 € und Kreditmarktmitteln von 2.191.006 € finanziert werden.

II. Stellenübersicht

Die dem Wirtschaftsplan beigelegte Stellenübersicht der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen für das Wirtschaftsjahr 2015 wird festgestellt.

III. Investitionspläne 2015 und -programme 2014 – 2018

Die dem Wirtschaftsplan beigelegten Investitionspläne 2015 und -programme 2014 bis 2018 sowie der Finanzplan werden festgestellt.

IV.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt im Bereich

		<u>zinslose Darlehen</u>	<u>davon</u> <u>Kredite</u>
A) Wirtschaftsplan Wasser auf	1.576.541,57 €	1.048.000,00 €	528.541,57 €
B) Wirtschaftsplan Abwasser auf	<u>3.007.256,00 €</u>	<u>816.250,00 €</u>	<u>2.191.006,00 €</u>
Zusammen:	4.583.797,57 €	1.864.250,00€	2.719.547,57€

V.

Verpflichtungsermächtigungen werden in allen Bereichen des Wirtschaftsplanes keine veranschlagt.

VI.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für alle Bereiche des Wirtschaftsplanes insgesamt festgesetzt auf 3.000.000 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (33 Ja-Stimmen)

TOP 5 Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung
-Entgeltsatzung Wasserversorgung-

Durch den Erlass der neuen Entgeltsatzung Wasserversorgung erfolgt die Anpassung an das neue Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 27.06.2014.

Im Wesentlichen handelt es sich um die Anpassung an die neueste Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz zum Begriff der wirtschaftlichen Einheit; danach ist die Bildung wirtschaftlicher Einheiten nur bei gleichen Eigentumsverhältnissen zulässig.

Weiterhin werden redaktionelle Änderungen bzw. aus Gründen der Bestimmtheit, Klarstellung und Hinweisen aus der Praxis aufgenommene Ergänzungen vorgenommen.

Es wird empfohlen, dem Satzungsentwurf in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt den Erlass der „Entgeltsatzung Wasserversorgung“ entsprechend dem beigefügten Satzungsentwurf (Anlage zur Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: einstimmig (33 Ja-Stimmen)

TOP 6 Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung
-Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung-

Durch den Erlass der neuen Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung erfolgt die Anpassung an das neue Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 27.06.2014.

Im Wesentlichen handelt es sich um die Anpassung an die neueste Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz zum Begriff der wirtschaftlichen Einheit; danach ist die Bildung wirtschaftlicher Einheiten nur bei gleichen Eigentumsverhältnissen zulässig.

Weiterhin werden redaktionelle Änderungen bzw. aus Gründen der Bestimmtheit, Klarstellung und Hinweisen aus der Praxis aufgenommene Ergänzungen vorgenommen.

Es wird empfohlen, dem Satzungsentwurf in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt den Erlass der „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“ entsprechend dem beigefügten Satzungsentwurf (Anlage zur Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: einstimmig (33 Ja-Stimmen)

TOP 7 Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
-Allgemeine Wasserversorgungssatzung-

Durch den Erlass der neuen „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“ erfolgt die Anpassung an das neue Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 13.12.2013.

Neben vielfältigen redaktionellen Änderungen, Klarstellungen und Hinweisen aus der Praxis werden Fachbegriffe und DIN-Normen entsprechend der Weiterentwicklung in den vergangenen Jahren angepasst.

Zur besseren Übersicht wird die Neufassung der Satzung empfohlen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt den Erlass der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung -Allgemeinen Wasserversorgungssatzung- entsprechend dem beigefügten Satzungsentwurf (Anlage zur Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: einstimmig (33 Ja-Stimmen)

TOP 8 Gebühren- und Beitragssatzung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ab 01.01.2015 einschließlich Kalkulation als Anhang

Auf der Grundlage der Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO), des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Entgeltsatzungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Altenkirchen sind die Gebühren- und Beitragssätze in einer gesonderten Satzung festzulegen.

Im Anhang zur Gebühren- und Beitragssatzung ab 01.01.2015 (der Anhang war der Beschlussvorlage beigefügt) sind, aufgliedert nach den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die Kalkulationen der Gebühren- und Beitragssätze enthalten.

Die Gebühren für die Wasserversorgung und für die Schmutzwasserbeseitigung bleiben gegenüber 2014 gleich.

Der wiederkehrende Beitrag für Wasser, Schmutzwasser und Niederschlagswasser bleiben gegenüber 2014 unverändert.

Der laufende Kostenanteil der Straßenbaulastträger für die Oberflächenentwässerung erhöht sich um 0,02 € auf 0,46 € je m² entwässerter Verkehrsfläche. Der einmalige Kostenanteil anlässlich der erstmaligen Herstellung und Erneuerung bleibt unverändert.

Der einmalige Beitrag für die Wasserversorgung sowie der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung bleiben ebenfalls unverändert.

Die gesamten Entgeltsätze für 2015 sind aus der Gebühren- und Beitragssatzung einschließlich der dazugehörigen Kalkulation, die den Ratsmitgliedern zur Beratung vorliegt, ersichtlich.

Beschluss:

Die Gebühren- und Beitragssatzung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ab 01.01.2015 entsprechend dem beigefügten Satzungsentwurf (Anlage zur Niederschrift) sowie der im Anhang enthaltenen dazugehörigen Kalkulationen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (33 Ja-Stimmen)

TOP 9 Teilnahme am LEADER-Projekt „Naturraum Sieg/Oberer Westerwald“

Das europaweite LEADER-Förderprogramm wird in Rheinland-Pfalz durch das Entwicklungsprogramm Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung (EULLE) auch in der Förderperiode 2014 bis 2020) fortgeführt. Mit dem LEADER-Ansatz soll einer begrenzten Anzahl von Gebieten (lt. Landesregierung ist die Rede von 15 Regionen) die Möglichkeit gegeben werden, Entwicklungsstrategien mit Pilotcharakter durchzuführen.

In der vergangenen Förderperiode erfüllte ein Großteil der Orts- und Verbandsgemeinden des Landkreises Altenkirchen die Förderkriterien zur Anerkennung als LEADER-Region nicht. Es scheiterte an dem Kriterium „Bevölkerungsdichte“. Dieses Kriterium ist weggefallen und damit war es nun möglich, eine Bewerbung für den

Naturraum Sieg / Oberer Westerwald

(definiert durch die VG'n Altenkirchen, Hamm, Betzdorf, Kirchen, Wissen und Herdorf-Daaden)

abzugeben.

Die VG Gebhardshain, findet keine Berücksichtigung, da diese bereits in der LAG-Westerwald engagiert ist. Die VG Flammersfeld bewirbt sich im Rahmen der Raiffeisen-Region als Leader-Region.

Was ist LEADER?

Durch LEADER sollen die Akteure des ländlichen Raumes im Rahmen des partizipativen Ansatzes (umfassende Beteiligung der Bevölkerung / Institutionen / Kommunen und Verbände) Perspektiven entwickeln, wie ihre Region langfristig und nachhaltig für alle Generationen attraktiv gestaltet werden kann. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere neuartige und den örtlichen Gegebenheiten angepasste Strategien umgesetzt werden, die von breit angelegten lokalen Partnerschaften - den so genannten Lokalen Aktionsgruppen (LAG) - ausgearbeitet werden. Die Strategie –die in einer so genannten Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie (LILE) entwickelt wird- sollte übergeordnete Themen abbilden, auf die Bedürfnisse anderer ländlicher Räume übertragbar sein und einen Beitrag zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, zur Förderung von Frauen und Jugendlichen, zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und zur Zusammenarbeit mit anderen Gebieten leisten. Die Entwicklung konkreter Maßnahmen ist nicht Bestandteil der LILE, sondern erfolgt erst dann, wenn ein Zuschlag als LEADER-Region erfolgt ist.

Die Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie (LILE)

Ein auf Landesebene unabhängiges Gremium entscheidet darüber, welche 15 Regionen als LEADER-Region ausgewählt werden. Grundlage für die Auswahl bilden die von den Bewerberregionen eingereichten Lokalen Ländlichen Integrierten Entwicklungsstrategien (LILE). Die Erstellung der LILE erfolgt in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro und wird mit bis zu 25.000 € vom Land RLP gefördert. Ein entsprechender Förderantrag wurde gestellt und der vorzeitige Maßnahmenbeginn bereits genehmigt. Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurde von der Kreisverwaltung Altenkirchen das Planungsbüro Neuland+ / CDI Projekte mit der Erstellung der LILE zu einem Preis von 39.796,58 € (brutto) beauftragt. Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget der Regional- und Kreisentwicklung. Aktuell ist man in Gesprächen mit dem beauftragten Planungsbüro und klärt ab, wie der Prozess bis Ende Januar 2015 koordiniert und umgesetzt wird.

Inhaltliche Ausgestaltung der LILE

Ein Ziel des LEADER-Ansatzes ist es, für den ländlichen Raum neue Impulse für eine nachhaltige Entwicklung anzustreben. Dabei bedarf es einerseits einer ganzheitlichen Betrachtung ländlicher Gebiete. Neben landwirtschaftlichen Fragen sind andererseits aber auch andere Erwerbchancen und Einnahmequellen (bspw. Tourismus und regionale Wertschöpfung), die demographische Entwicklung und Umweltfragen in den Blickpunkt einer zukunftsgerichteten Politik für den ländlichen Raum zu rücken. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines partizipativen Ansatzes durch die Lokalen Aktionsgruppen (LAG'n) und darf nicht durch die Kommunen „vorgegeben“ werden. So wird auch bewusst der Anteil kommunaler Vertreter in der LAG auf nicht mehr als 49% begrenzt.

Perspektiven im Falle einer Berücksichtigung als LEADER-Region Naturraum Sieg / Oberer Westerwald

Im Falle einer Anerkennung als LEADER-Region erfolgt eine finanzielle Grundausstattung für die Förderperiode 2014 bis 2020. Die finanzielle Grundausstattung beläuft sich für den gesamten Landkreis (bzw. auf die Verbandsgemeinden der LEADER-Region) auf circa 2.625.000 €.

Der Landkreis hat einen projektunabhängigen Eigenanteil zu tragen. Dieser beläuft sich auf circa 205.000 €. Diese Summe trägt der Landkreis mit 50 %, also circa 102.500 € und die teilnehmenden Verbandsgemeinden tragen die restlichen 50 %. Die Kosten belaufen sich so auf 1,04 € pro Einwohner. Daraus ergibt sich ein Kostenanteil für die Verbandsgemeinde Altenkirchen von circa 23.245,66 € für den Zeitraum 2014 bis 2020. Die jährlichen Kosten belaufen sich dann auf circa 3.874,28 €.

Über die Verwendung der Fördermittel i. H. v. 2.625.000 € entscheidet die LAG. Sie besteht aus Interessenvertretern aber auch engagierter Bürger, Bürgergenossenschaften, sozialen- und wirtschaftlichen Institutionen, kommunalen Vertretern (der prozentuale Anteil der kommunalen Vertreter darf 49% nicht übersteigen. Dadurch soll dem Bottom Up-Prinzip Rechnung getragen werden).

Anstehende Termine, Informationen:

- a. 09. Dezember, 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr, Kulturhaus Hamm, 1. Workshop
offen für alle am Prozess Interessierte
- b. 10. Dezember, 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr, Kulturwerk Wissen, 2. Workshop
offen für alle am Prozess Interessierte
- c. 11. Dezember, 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr, Bürgerhaus Daaden, 3. Workshop
offen für alle am Prozess Interessierte
- d. 12. Dezember, 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr, VGV Kirchen, 4. Workshop
offen für alle am Prozess Interessierte
- e. 17. Dezember, 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr, KV Altenkirchen, Steuerungsgruppe
- f. 09. Januar, 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr, KV Altenkirchen, Steuerungsgruppe
- g. 14. Januar, 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr, offen, Regionalforum
- h. Ende Januar 2015, Einreichung des LILE-Antrages beim rlp. MULEWF

An diesen Terminen sollten lokale Gruppen, Vereine, Verbände und interessierte Bürger aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Altenkirchen vertreten sein.

Beschluss:

Der Teilnahme am LEADER-Projekt „Naturraum Sieg/Oberer Westerwald“ wird zugestimmt. Die Verbandsgemeinde übernimmt die Kosten des Eigenanteils in Höhe von circa 23.245,66 für die Jahre 2014-2020.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (33 Ja-Stimmen)**TOP 10 Landesweite Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz**

Der Ministerrat der Landesregierung Rheinland-Pfalz hat am 29. April 2014 die Einführung einer Ehrenamtskarte beschlossen. Mit der Einführung der landesweiten Ehrenamtskarte würdigen das Land Rheinland-Pfalz und die teilnehmende Kommune das ehrenamtliche und freiwillige Engagement der Bürgerinnen und Bürger. **Die landesweite Ehrenamtskarte ist für Bürgerinnen und Bürger kostenlos.** Sie ist sichtbarer Ausdruck der öffentlichen Anerkennung und Wertschätzung, und Sie gilt zugleich als Dankeschön gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, die sich in besonderer Weise für die Gemeinschaft einsetzen.

Voraussetzungen

Mit der landesweiten Ehrenamtskarte können Bürgerinnen und Bürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ausgezeichnet werden, die sich in besonderer Weise freiwillig und ehrenamtlich engagieren. Der Umfang des bürgerschaftlichen Engagements muss wöchentlich mindestens 5 Stunden betragen bzw. wenigstens 250 Stunden im Jahr.

Voraussetzung ist, dass keine pauschale finanzielle Entschädigung gezahlt wird. Die Karte ist 2 Jahre gültig und kann danach verlängert werden.

Gestaltung

Die Karte wird von der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz hergestellt. Sie wird erst mit der Unterschrift der / des Inhaberin / Inhabers gültig.

Verfahren und Abwicklung

Die am Verfahren teilnehmende Kommune schließt einen Kooperationsvertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz ab. Das Antragsverfahren und die Vergabe der landesweiten Ehrenamtskarte obliegen der teilnehmenden Kommune.

Ablauf für Kommune und ehrenamtliche/n Bürgerinnen und Bürger (nach Einführung der Karte)

- Die / Der Vorsitzende/r des Vereins (oder Projekts) stellt für den/die EhrenamtlerIn den Antrag aus
- Der / Die EhrenamtlerIn erscheint in der Verwaltung mit Antrag und Personalausweis
- Die Verwaltung prüft den Antrag auf Stimmigkeit
- Der Antrag wird durch die Verwaltung an die Staatskanzlei versendet
- Die Staatskanzlei sendet die Ehrenamtskarte an den / die Ansprechpartner / in der teilnehmenden Kommune
- Der / Die EhrenamtlerIn holt sich die Karte in der Verwaltung ab

Leistungen der Kommune

(1) **Die teilnehmende Kommune stellt mindestens 2 Vergünstigungen für Inhaber/Innen der landesweiten Ehrenamtskarte im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung.** Dazu gehören beispielsweise Ermäßigungen für den Besuch eigener Einrichtungen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu ermäßigten Preisen.

Als denkbare Vergünstigungen kämen in der Verbandsgemeinde Altenkirchen ein 10%iger Nachlass für einen Hallenbadbesuch und eine kostenlose Teilnahme einer Stadtführung – je Quartal – in Frage.

Darüber hinaus wirbt die Kommune bei Dritten, etwa privaten Unternehmen und Einrichtungen, für eine Unterstützung des Projekts in Form von Vergünstigungen.

(2) Die in der teilnehmenden Kommune gewährten Vergünstigungen gelten landesweit für alle Inhaberinnen und Inhaber einer Ehrenamtskarte.

Leistungen des Landes

(1) Das Land Rheinland-Pfalz stellt den teilnehmenden Kommunen die landesweiten Ehrenamtskarten sowie Informationsmaterial (Flyer, Plakate), Mitmach-Aufkleber (u.a. für Kassenhäuschen) etc. kostenlos zur Verfügung.

(2) Die von den beteiligten Kommunen sowie von Landesseite zur Verfügung gestellten Vergünstigungsangebote werden auf der Website www.wir-tun-was.de/ehrenamtskarte eingestellt.

Zusätzlich werden dort sämtliche Informationen zur landesweiten Ehrenamtskarte veröffentlicht und ständig aktualisiert.

Beschluss:

Die Einführung der landesweiten „Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz“ für die Verbandsgemeinde Altenkirchen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (33 Ja-Stimmen)

TOP 11 Neuvergabe der Konzession für die Gasversorgung in der Verbandsgemeinde Altenkirchen

Der zurzeit laufende Gaskonzessionsvertrag endet am 16.08.2015. Konzessionsnehmer ist zurzeit die rhenag. Ende 2013 wurde ein Interessenbekundungsverfahren für den Betrieb des Erdgasnetzes durchgeführt. Einziger Nachfrager ist die rhenag.

Der Verbandsgemeinderat hat am 09.04.2014 den Vertragsentwurf zur Kenntnis erhalten. Gleichzeitig wurden Änderungen im Vergleich zum laufenden Vertrag aufgezeigt. Als besondere Vertragspunkte wurden festgelegt, dass die Vertragslaufzeit unter 15 Jahren liegen und eine jährliche Information zu den maßgebenden Netz-, Kunden- und Mengendaten erfolgen soll.

Die Vertragslaufzeit entspricht der gesetzlichen Höchstlaufzeit von 20 Jahren. Es wird aber ein einseitiges Sonderkündigungsrecht für die Verbandsgemeinde nach 10 Jahren eingeräumt (§ 7).

Der Auskunftsanspruch nach § 7 Abs. 9 des Gaskonzessionsvertrages (Auskunftsanspruch drei Jahre vor Vertragsende) gilt auch für das Sonderkündigungsrecht, d.h. der Auskunftsanspruch kann bereits im Jahr 2022 geltend gemacht werden (für eine mögliche Sonderkündigung in 2025).

Eine ein-/zweimalige Information pro Jahr wird mit Schreiben vom 10.11.2014 (das Schreiben war der Beschlussvorlage beigelegt) zugesagt.

In § 2 Abs. 8 ist die Regelung entfallen, dass stillgelegte Anlagen nach Vertragsablauf auf Kosten von rhenag zurückgebaut werden. Hierzu sind die stillgelegten Anlagen gesondert aufgeführt. Somit kann vor Vertragsablauf von Seiten der Verbandsgemeinde der Rückbau gefordert werden.

Beschluss:

Dem Abschluss des Konzessionsvertrages für die Gasversorgung in der Verbandsgemeinde Altenkirchen mit rhenag Rheinische Energie AG, gemäß dem vorliegenden Entwurf (Anlage zur Niederschrift) wird zugestimmt.

Bürgermeister Höfer wird ermächtigt, den Vertrag zu unterschreiben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (33 Ja-Stimmen)

TOP 12 Beitritt zur EKM gGmbH

EKM gGmbH ist eine gemeinnützige (im Sinne von steuerbegünstigte) Gesellschaft, die es sich zum Ziel gemacht hat, Energieeffizienz kommunal mitzugestalten.

Zweck des Unternehmens ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes, d. h. effizienter Umgang mit Energie, CO₂-Reduzierung und Markteinführung neuer Technologien. Die Förderung erfolgt durch Zuschuss für einzelne Maßnahmen oder durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

Antragsberechtigt für einen Zuschuss sind sowohl Kommunen im Fördergebiet als auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, Privathaushalte und Gewerbetreibende.

Anträge sind über die Verbandsgemeinde zu stellen.

Über die Förderung wird im sogenannten Regionalausschuss entschieden. Für die im Landkreis Altenkirchen betroffenen (konzessionsgebenden) Kommunen kann/muss die jeweilige Verbandsgemeinde beitreten. Die insgesamt im Landkreis Altenkirchen beigetretenen Verbandsgemeinden werden in einem neu zu bildenden Regionalausschuss Altenkirchen zusammengefasst. § 10 des Gesellschaftsvertrages wird entsprechend angepasst. Ebenso wird die als Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag vorliegende Karte des Fördergebietes ergänzt.

Das Stammkapital der bereits bestehenden Gesellschaft beträgt 25.000 €. Die Einlage der VG soll 100 € betragen.

Der „Fördertopf“ wird aus Zuwendungen finanziert. Die Zuwendungen erfolgen durch EAM bzw. die Energie Netz Mitte GmbH.

Zurzeit wird von einem jährlichen Förderbudget, nur bezogen auf den Anteil der Verbandsgemeinde Altenkirchen, von ca. 20.000 € ausgegangen.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über das Gesamtbudget der Gesellschaft und die Aufteilung auf die jeweiligen Regionalausschüsse (vgl. § 7 Abs. 6 Buchstabe b).

Die Regionalausschüsse entscheiden dann jeweils in ihrem geografischen Zuständigkeitsbereich über die Aufteilung des zugewiesenen Budgets auf die verschiedenen zu fördernden Maßnahmen.

Weitere Informationen können dem Schreiben vom 20. November 2014, der Unternehmenspräsentation, dem Gesellschaftsvertrag mit Förderrichtlinie sowie dem Förderantragsvordruck (die vorgenannten Unterlagen waren der Beschlussvorlage beigelegt) entnommen werden.

Auf der Internetseite www.ekm-energie.de finden sich weitere Hinweise.

Beschluss:

Dem Beitritt zur EKM gGmbH wird zugestimmt.

Der Bürgermeister wird zum Abschluss des Gesellschaftsvertrages ermächtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (33 Ja-Stimmen)

TOP 13 Bericht über die Beschlüsse der Ausschüsse

Die Ausschüsse des Verbandsgemeinderats haben folgende abschließende Entscheidungen getroffen:

A. Hauptausschuss am 25.11.2014

1. Der Annahme von Zuwendungen in Höhe von insgesamt 890 € wurde zugestimmt.
2. Für die Kindertagesstätte Busenhausen wurde ein Sanierungskonzept für einen Zeitraum von zehn Jahren verabschiedet. Das Konzept dient zum einen der zusammenfassenden Darstellung des Sanierungsbedarfs des Gebäudes und der zukunftsorientierten Planung und Aufstellung der Haushaltspläne der Verbandsgemeinde sowie der Schaffung von Transparenz über die geplanten Maßnahmen, welche der Substanzerhaltung dienen. Das Konzept war der Mitteilungsvorlage als Anlage beigelegt.
3. Dem Kultur-/Jugendkulturbüro Altenkirchen, Haus Felsenkeller e.V., wurde ein Zuschuss in Höhe von 15.000 € für des Projekts „Kultur-/Jugendkulturbüro“ gewährt.
4. Das Kultur-/Jugendkulturbüro, Altenkirchen, Haus Felsenkeller e.V., erhält des Weiteren einen Zuschuss in Höhe von 15.000 € für das allgemeine Kulturprogramm (Kleinkunstabühne).
5. Für die Durchführung der Kleinkunstveranstaltungen „Kultur für Ort“ in der Stadthalle und in fremden Räumen (Mietzuschuss) wurde dem Kultur-/Jugendkulturbüro Altenkirchen, Haus Felsenkeller e.V. ein Zuschuss von max. 15.000 € gewährt. Die Auszahlung erfolgt aufgrund nachgewiesener Kosten der Blöcke:
 1. Ton- und Lichttechnik
 2. Miet- und Nebenkosten
 3. Helfer, Lagerkosten, Equipment
6. Dem Kultur-/Jugendkulturbüro Altenkirchen, Haus Felsenkeller e.V., wurde für den laufenden Betrieb der „mobilen Jugendkunstschule“ ein Zuschuss in Höhe von 6.000 € für die jährlichen Unterhaltungskosten bewilligt.

B. Werkausschuss am 03.12.2014

1. Der Eilentscheidung des Bürgermeisters, den Auftrag über die Erneuerung der Kanalleitungen „K 13 - Schulstraße“ in der Ortsgemeinde Neitersen, an die Firma G. Koch GmbH, Westerbürg, zu einem Gesamtpreis von 30.324,15 € brutto zu vergeben, wurde zugestimmt.
2. Der Auftrag über die Erneuerung der Kanalleitungen in der „Hof-, Wall- und Marktstraße“ sowie eine Teilerneuerung der Wasserleitung „Wallstraße“ in der Stadt Altenkirchen wurde an die Firma Schäfer & Schäfer, Dürrholz, zu einem Gesamtpreis von 268.757,57 € brutto vergeben.
3. Dem Zwischenbericht der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen zum 30.09.2014 -Wasserversorgung- wurde zugestimmt.
4. Dem Zwischenbericht der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen zum 30.09.2014 -Abwasserbeseitigung- wurde zugestimmt.

TOP 14 Verschiedenes

Bürgermeister Höfer bedankt sich bei dem Verbandsgemeinderat, den Ortsbürgermeistern und den Mitarbeitern der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit und wünscht eine friedliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Ortsbürgermeister Schüler schließt sich im Namen der Ortsbürgermeister den Ausführungen an.

TOP 15 Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

Im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt beantwortet Bürgermeister Höfer eine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema Asylbewerber/Flüchtlinge in der Verbandsgemeinde.

.....
Heijo Höfer
Vorsitzender

.....
Lothar Walkenbach
Schriftführer